



**EFG**

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde  
Mönchweiler

## **Gemeindeordnung** **der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Mönchweiler**

### **PRÄAMBEL**

Wir sind eine Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde und verstehen uns als eine verbindliche Gemeinschaft von Gläubigen. Mit den anderen Freikirchen verbindet uns das Verständnis von Gemeinde, in der man aufgrund einer persönlichen Glaubensentscheidung und Taufe Mitglied werden kann.

Mit den evangelischen Kirchen teilen wir das Erbe der Reformation und die Grundsätze: allein aus Glauben, allein aus Gnade, allein Christus, allein die Schrift, allein Gott die Ehre.

Wir vertrauen uneingeschränkt auf das Wort Gottes, wie es uns in der Bibel überliefert ist. Wir glauben an Jesus Christus, der uns durch den Heiligen Geist neues und ewiges Leben schenkt. Dieses neue Leben in der Beziehung zu Jesus Christus pflegen wir durch Bibellesen, Gebet und Gemeinschaft der Glaubenden. Darum treffen wir uns regelmäßig als Gemeinde. Wir wollen das Leben in Freud und Leid miteinander teilen und als Christen verbindlich nach dem Wort Gottes leben.

Wir gehören als eigenständige Gemeinde seit dem 10. Mai 2013 zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachfolgend Bund genannt).

### **§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM**

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen "Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Mönchweiler im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R."
- (2) Sitz der Gemeinde ist 78087 Mönchweiler, Am Weiherdamm 2.
- (3) Die Gemeinde ist gemäß Artikel 4 der Verfassung des Bundes ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes und hat Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Ordnungen des Bundes selbstständig.

### **§ 2 AUFGABE UND ZWECK**

- (1) Die Gemeinde möchte Gott die Ehre geben, indem sie
  - a) Menschen in eine persönliche Beziehung zu Jesus Christus einlädt,
  - b) sie zu einer verbindlichen Mitgliedschaft in die Familie Gottes ermutigt,
  - c) sie zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi anleitet,
  - d) sie für ihren Dienst in der Gemeinde ausrüstet und einsetzt,
  - e) ihre diakonische und missionarische Verantwortung übernimmt.

- (2) Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglied der Gemeinde kann werden, wer

- a) Jesus Christus als Erlöser und Herrn angenommen hat (also wiedergeboren ist – im Sinne von Joh 3),
- b) die gesamte Heilige Schrift als verbindliches Wort Gottes anerkennt und die Bereitschaft erkennen lässt, ihr zu gehorchen,
- c) die Glaubensgrundsätze und die Ordnung der Gemeinde akzeptiert,
- d) auf das persönliche Bekenntnis seines Glaubens getauft worden ist und
- e) grundsätzlich keiner anderen Gemeinde oder Kirche angehört.

- (2) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

- (3) Beginn der Mitgliedschaft

Der Wunsch, Mitglied der Gemeinde zu werden, sollte in einem persönlichen Gespräch mit der Gemeindeleitung (Älteste) erörtert werden. Steht danach der Mitgliedschaft nichts im Wege, wird der Antragsteller der Gemeinde vorgestellt.

Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beschluss der Mitgliederversammlung

- a) bei der Aufnahme durch Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin,
- b) bei der Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisse, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist,
- c) bei Wiederaufnahme.

- (4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt
- b) durch Verabschiedung in eine andere Gemeinde
- c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss, wobei die Schritte von Mt 18,15-17 befolgt werden müssen:
  1. bei grober Verletzung biblischer Grundsätze und mangelnder Bereitschaft zur Zurechtbringung,
  2. bei mangelnder Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gemeinde und mangelnder Bereitschaft zur Korrektur,
  3. bei offensichtlichen Arbeiten gegen die Einheit, Ziele und Interessen der Gemeinde,
- d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Streichung bei anhaltendem Desinteresse am Leben der Gemeinde,
- e) durch Tod.

#### **§ 4 ORGANE UND RECHTLICHE VERTRETUNG**

- (1) Organe der Gemeinde sind die Mitgliederversammlung und die Gemeindeleitung.
- (2) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten; sie bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund. In bestimmten Fällen kann Einzelvollmacht erteilt werden.

#### **§ 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Gemeindeleitung einberufen und muss mindestens zwei Sonntage vorher, mit Nennung der wichtigsten Tagesordnungspunkte, angekündigt werden.
- (4) Die Gemeindeleitung muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mind. 25 % der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Eine Einmütigkeit innerhalb der Mitgliederversammlung ist anzustreben, eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist bei einer Abstimmung notwendig.
- (7) Eine schriftliche Stimmabgabe ist bei Verhinderung möglich, wenn ein Abstimmungsantrag in seinem Wortlaut bereits mit der Einladung bekanntgegeben wird.
- (8) Eine Einberufung geschieht nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 6 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Personalentscheidungen
- (2) Beschlüsse über Mitgliedschaft
- (3) Beteiligung im Berufungsprozess von Ältesten und Diakonen (gemäß der Berufsordnung)
- (4) Entscheidungen über größere Ausgaben (ab 2000 €)
- (5) Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung der Kassenverwalter
- (6) Entgegennahme der Jahresberichte (Arbeitsberichte der Abteilungen)
- (7) Änderungen der Gemeindeordnung bzw. Berufsordnung (gemäß § 11 )
- (8) Auflösungsbeschlüsse (gemäß § 12 )

#### **§ 7 DIE GEMEINDELEITUNG**

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens zwei Ältesten und mindestens einem Diakon.
- (2) Der Pastor ist kraft Amtes zusätzlich Ältester.
- (3) Der Kassenverwalter ist kraft Amtes Mitglied der Gemeindeleitung als Diakon.
- (4) Die Ältesten tragen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.
- (5) Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden vom Gemeindeleiter nach Bedarf in der Regel mit einer Frist von einer Woche einberufen und von ihm geleitet. Der

Gemeindeleiter kann die Einberufung und Leitung der Sitzungen delegieren. Auf begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.

- (6) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ältesten sowie die Hälfte der Diakone anwesend ist.
- (7) Die Gemeindeleitung kann Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (8) Entscheidungen in der Gemeindeleitung sollen einmütig getroffen werden, können jedoch nur mit einer absoluten Mehrheit der Ältesten erfolgen.
- (9) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Die Ältesten und Diakone sind in der Ausübung ihrer Aufgaben gegenüber Gott, einander und auch der Gemeinde verantwortlich.
- (11) Mitglieder der Gemeindeleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet in Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden. Aus der Gemeindeleitung ausscheidende Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen abzugeben.
- (12) Nach 1. Tim 5,19 stehen die Ältesten unter einem besonderen Schutz. Gegen sie darf nur unter Zeugen eine Klage angenommen werden.
- (13) Berufung, Einsetzung und Beendigung des Dienstes erfolgen gemäß der Berufsordnung.

## **§ 8 AUFGABEN DER GEMEINDELEITUNG**

- (1) Die Gemeindeleitung fördert Leben und Aufgaben der Gemeinde und gibt Rechenschaft über ihre Arbeit.
- (2) Zu den Aufgaben der Gemeindeleitung gehört insbesondere
  - a) die Einrichtung und Unterstützung der Gemeindegruppen
  - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
  - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Durchführung und die Vorlage des Jahresabschlusses
  - d) die Führung des Mitgliederverzeichnisses
  - e) Das Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung bei der Berufung von ordinierten und anderen voll- oder teilzeitlichen Mitarbeitern sowie für Abgeordnete zu übergemeindlichen Tagungen
- (3) Die Ältesten haben nach der Bibel die Verantwortung für die Reinhaltung der Lehre, für die Wortverkündigung, für die geistliche Betreuung und für die Leitung der Gemeinde (Apg 6,2; 1.Tim 5,17).
- (4) Unter den Ältesten gibt es keine Hierarchie. Einer der Ältesten (aber nicht der Pastor) erhält die Aufgabe des Gemeindeleiters. Dieser wird von der Gemeindeleitung berufen und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Der Gemeindeleiter vertritt zusammen mit dem Pastor (oder einem Delegierten der Gemeindeleitung) die Gemeinde.
- (6) Diakone übernehmen Verantwortung für praktische Aufgabenbereiche in der Gemeinde.
- (7) Die Diakone beraten unter sich und treffen Vorentscheidungen, die von den Ältesten bestätigt werden müssen.

## **§ 9 PASTOR**

- (1) Ein Pastor wird durch die Mitgliederversammlung berufen. Den Ablauf der Berufung regelt die Berufsordnung.
- (2) Die Rahmenbedingungen des Dienstes werden im Einzelnen in einem separaten Dienstvertrag geregelt.
- (3) Für Ordinierte und andere Mitarbeiter gilt die „Ordnung zum Dienstrecht des Bundes“. Für Ordinierte Mitarbeiter gilt außerdem die „Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“.

## **§ 10 HAUSHALT**

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden. Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (6) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.
- (7) Grundbesitz und Vermögenswerte der Gemeinde werden gemäß der „Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes“ treuhänderisch vom Bund verwaltet.

## **§ 11 ÄNDERUNGEN DER GEMEINDEORDNUNG BZW. BERUFUNGSORDNUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen dieser Gemeindeordnung oder der Berufsordnung mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschließen; schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Zu beschließende Änderungen der Gemeindeordnung oder der Berufsordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- (3) Änderungen der Berufsordnung dürfen nicht während des Berufungsverfahrens beschlossen werden.

## **§ 12 AUFLÖSUNG DER GEMEINDE UND AUSTRITT AUS DEM BUND**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer 3/4 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschließen. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Hierzu ist es notwendig, dass mindestens 4 Wochen vorher alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Weiterhin muss in dieser Einladung eine detaillierte Begründung des Auflösungsvorhabens abgegeben werden.

- (2) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Bei einer Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei Austritt der Gemeinde aus dem Bund erfolgt die Übertragung des Gemeindevermögens gemäß § 6 Absatz (4) der *Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes*.

### **§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Diese Ordnung tritt gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2014 am 08.12.2014 in Kraft.
- (2) Alle vorherigen Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
- (3) Auf bestehende Berufungen hat diese Ordnung keinerlei Einfluss.

Mönchweiler, den 07.12.2014